

Bekanntmachung

nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

für einen Antrag auf Genehmigung zum Ausbau des Gewässers 1.4 des
WBV Neustädter Binnenwasser in der Gemeinde Altenkrempe,
Gemarkung Mühlenkamp nach § 68 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

Der Wasser- und Bodenverband Neustädter Binnenwasser hat am 24.08. und 25.08.2014 die Genehmigung zum Ausbau des Gewässers 1.4 (Lachsbach) beantragt.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um den Rückbau eines Querbauwerkes (Stauwehr) bei Gew.-Stat. ca. 6+002 und die Durchführung von Struktur- und Initialmaßnahmen von Gew.-Stat. 5+660 bis 6+147 in der Gemarkung Mühlenkamp, Flur 2, Flurstück 5 und Flur 4, Flurstücke 12/1, 35, 36.

Dieser Ausbau bedarf gemäß § 68 Abs. 2 WHG einer Genehmigung.

Nach § 3c UVPG besteht eine grundsätzliche UVP-Pflicht, sofern erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Für das Vorhaben war gem. § 3c UVPG i. V. m. Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Vorprüfung wurde anhand der in der Anlage 2 zum UVPG genannten Kriterien durchgeführt.

Die überschlägige Prüfung nach § 3c UVPG hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen können beim Kreis Ostholstein, Fachdienst Boden- und Gewässerschutz, Lübecker Straße 41, 23701 Eutin, eingesehen werden.

Diese Feststellung ist nach § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Eutin, 01.09.2014

Az.: 6.20.331.002.0681

Kreis Ostholstein
Der Landrat
als untere Wasserbehörde
Fachdienst Boden- und Gewässerschutz